

1 Allgemeines

1.1 Zweck des Regelwerksmanagers

Die Anwendung aktueller Regelwerke (Gesetze, Verordnungen, Vorschriften usw.) ist ein wichtiger Bestandteil und Voraussetzung eines sicheren Eisenbahnbetriebes. Im Rahmen der Sicherheitsverantwortung haben die EVU daher die Aufgabe, regelmäßig Änderungen im Regelwerk festzustellen und ggf. erforderliche Maßnahmen, wie Beschaffung und Schulung des neuen Regelwerke, umzusetzen.

Der Regelwerksmanager ist eine webbasierte Anwendung zum Verwalten und Zuordnen von bahnüblichen Regelwerken zu unternehmensspezifischen Funktionen, um das Unternehmen bei seinem Regelwerksmanagement systematisch zu unterstützen. Dazu ist der Regelwerksmanager in zwei grundsätzliche Bereiche gegliedert:

1. Der **allgemeine Teil** umfasst die für Eisenbahnunternehmen allgemein gültigen Regelwerke.
2. Im **unternehmensspezifischen Teil** legt der Lizenznehmer fest, welche Regelwerke des allgemeinen Teils in seinem Unternehmen relevant sind und weist diese seinen Funktionen zu. Darüber hinaus kann der Lizenznehmer weitere eigene Regelwerke aufnehmen und verwalten.

Das Ergebnis des Regelwerksmanagers ist die tagesaktuelle Verfügbarkeit aller für das Unternehmen gültigen Regelwerke. Eine Übersicht dieser Regelwerke kann als Regelwerksliste im Excel-Format jederzeit erzeugt werden. Der Umfang der Regelwerksliste entspricht darüber hinaus den Anforderungen gemäß Anhang III der Verordnung (EU) 1158/2010 Abschnitt A.1 sowie Anhang II der delegierten Verordnung (EU) 2018/762 Abschnitt 1.1 Buchstabe b.

1.2 Zugang zum Regelwerksmanager

Der Zugang zum Regelwerksmanager wird nur für bestimmte berechnete Benutzer der Vertragsunternehmen (Lizenznehmer) gewährt. Die Benutzerverwaltung obliegt dem Lizenznehmer.

1.3 Verfügbare Länderpakete im Regelwerksmanager

Der allgemeine Teil des Regelwerksmanagers umfasst grundsätzlich die Länderpakete Europa und Deutschland, also Regelwerke, die entweder in der Europäischen Union oder für Deutschland relevant sind.

Weitere Länderpakete können freigeschaltet werden. Aktuell steht neben den Länderpaketen für Europa und Deutschland auch die Länderpakete Österreich und Schweiz zur Verfügung.

1.4 Funktionen des Regelwerksmanagers

Im Regelwerksmanager stehen dem Lizenznehmer folgende grundsätzliche Funktionen zur Verfügung:

- Verwaltung der firmeneigenen Benutzer,
- Verwaltung der firmenspezifischen Funktionen,
- Verwaltung der firmenspezifischen Regelwerke,
- Bewertung der allgemeinen Regelwerke,
- Verknüpfungen zwischen Benutzer und Funktionen,
- Verknüpfungen zwischen Regelwerke und Funktionen,
- Bearbeitung und Archivierung der Informationsdienste,
- Download der Regelwerksliste,
- Bereitstellung der Regelwerke sowie deren Funktionsverknüpfungen an die Schnittstelle (sofern Option gebucht).

2 Aktualisierung der Regelwerke

2.1 Allgemeiner Teil (Integrierte Leistung „Informationsdienst“)

Um einen verlässlichen, umfassenden und regelmäßigen Überblick über die im Zusammenhang mit dem Eisenbahnrecht und den Eisenbahnregelwerken stehenden Entwicklungen und Veränderungen zu erhalten, stellt die KSV unter der Bezeichnung „Informationsdienst“ Informationen über eingetretene Änderungen und Neuigkeiten als integrierte Leistung im Regelwerksmanager bereit.

Im „Informationsdienst“ werden Informationen zu Neuigkeiten und Änderungen aus unterschiedlichen Quellen veröffentlicht. Diese Quellen sowie detaillierten Suchbereiche sind in der jeweils aktuellen Fassung der **Anlage 2** genannt und veröffentlicht.

Per E-Mail wird an die im Firmenbereich des Lizenznehmers definierten Empfänger ein Link zu einer Webseite mit dem aktuellen „Informationsdienst“ versandt. Die Inhalte der Webseite können vom Lizenznehmer mit dem im Webbrowser vorhandenen Möglichkeiten gespeichert oder ausgedruckt werden.

Durch Einloggen in den Regelwerksmanager haben berechnete Nutzer des Lizenznehmers die Möglichkeit, die veröffentlichten Informationen weiter zu verarbeiten (z. B. Angabe der Relevanz der Information für das Unternehmen, Angabe von erforderlichen Maßnahmen, Status der Umsetzung der Maßnahmen).

Der „Informationsdienst“ für Deutschland erscheint wöchentlich, für Österreich und die Schweiz jeweils alle zwei Wochen. In allen drei Fällen werden auch Informationen zu Regelwerken, die in der Europäischen Union gelten mit veröffentlicht (Länderpaket Europa). Das Erscheinungsdatum des nächsten Informationsdienstes wird jeweils mit der aktuellen Ausgabe angekündigt. In besonderen Fällen, die dringenden Handlungsbedarf vermuten lassen, werden Eilmittelungen erzeugt und versandt.

2.2 Unternehmensspezifische Regelwerke

Die Aktualisierung des unternehmensspezifischen Teils erfolgt selbstständig durch den Lizenznehmer.

3 Bereitstellung von Regelwerken und Informationen

3.1 Grundsätzliche Informationen

Zu jedem einzelnen Regelwerk werden der Herausgeber und die Beschaffungsquelle sowie zu jeder Version der Stand, der Gültigkeitsbeginn und ggf. das Gültigkeitsende bereitgestellt.

Darüber hinaus werden im Zusammenhang mit dem „Informationsdienst“ dem Lizenznehmer Informationen zu Änderungen und Neuerung bekannt gegeben (es werden nur Veränderungen gegenüber dem bisherigen Status mitgeteilt).

3.2 Dokumente

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Informationen werden unter Beachtung folgender Kriterien auch Dokumente bereitgestellt:

- Insofern Regelwerke nicht kostenpflichtig oder lizenziert sind, stellt KSV sicher, dass Dateien oder Datenanhänge aktuell und im Regelwerksmanager als PDF-Datei verfügbar sind.
- Bei kostenpflichtigen oder lizenzierten Regelwerken besteht für den Lizenznehmer die Möglichkeit, diese Dateien oder Datenanhänge selbstständig und unter eigener Verantwortung als PDF-Datei in seinen unternehmensspezifischen Teil des Regelwerksmanagers zu integrieren. Unabhängig vom Regelwerksdokument sind Informationen über Versionsstände dieser Regelwerke im allgemeinen Teil des Regelwerksmanagers enthalten.
- Regelwerke des allgemeinen Teils werden grundsätzlich in der Sprachfassung Deutsch im Regelwerksmanager bereitgestellt. Regelwerke des Länderpakets Schweiz werden, sofern verfügbar, auch in den Sprachfassungen Französisch und Italienisch bereitgestellt.
- Regelwerke und Regelwerksdokumente, die nicht im allgemeinen Teil enthalten sind, kann der Lizenznehmer in seinem unternehmensspezifischen Teil selbstständig anlegen, verwalten und hochladen.
- Im „Informationsdienst“ werden außerdem Dokumente oder vom Herausgeber mitgelieferten Informationsschreiben bereitgestellt, wenn diese öffentlich und kostenfrei zugänglich sind.

3.3 Leistungsausschluss

Die Beschaffung kostenpflichtiger oder lizenzierter Regelwerke erfolgt ausschließlich durch den Lizenznehmer.

4 Schnittstelle (optional)

4.1 Zweck und Umfang der Schnittstelle

Mithilfe der Schnittstelle können Daten des Regelwerksmanagers der KSV an externe Anbieter bereitgestellt werden. Als Daten werden an der Schnittstelle ein Regelwerksverzeichnis und die dazu gehörenden Dokumente (sofern diese im Regelwerksmanager enthalten sind) als einzelne Dateien bereitgestellt. Der Abruf von Daten kann dabei nur mit einem aktuellen Authentifizierungsschlüssel abgerufen werden.

4.2 Verwaltung der Authentifizierungsschlüssel

Die Zuweisung des Authentifizierungsschlüssels für externe Dienste erfolgt automatisch durch den Regelwerksmanager. Der Authentifizierungsschlüssel wird bei Aktivierung der Schnittstellenoption erstmalig zugewiesen. Bei Bedarf kann ein neuer Authentifizierungsschlüssel erzeugt werden, wenn das Unternehmen dies bei KSV beauftragt.

4.3 Datenaktualisierung

Das auf dem Server abgelegte Regelwerksverzeichnis ist solange gültig, bis ein neues Regelwerksverzeichnis erzeugt wurde. Sobald ein neues Regelwerksverzeichnis erstellt ist, wird das alte Regelwerksverzeichnis vom Server gelöscht.

Ein neues Regelwerksverzeichnis wird nicht automatisch erzeugt, sobald im Regelwerksmanager Änderungen bei den Regelwerken eingetreten sind. Der Benutzer muss das Erzeugen eines neuen Regelwerksverzeichnis aktiv über die dafür vorgesehene Option im Regelwerksmanager ansteuern.

4.4 Technische Spezifikationen

Die technischen Spezifikationen der Schnittstelle sind in einer Schnittstellendefinition enthalten, die bei KSV kostenfrei abgerufen werden kann.

4.5 Leistungsausschluss

Die Implementierung der an der Schnittstelle bereitgestellten Daten in Systemen externer Anbieter obliegt dem Lizenznehmer.

5 Sonstiges

5.1 Verfügbarkeit

Die KSV stellt über ein redundantes Datenbanksystem die Verfügbarkeit des Regelwerksmanagers sicher. Die Anwendung ist 98,5 % der Zeit, bei 24 Stunden am Tag und 7 Tagen die Woche, verfügbar. Ausnahmen davon gelten für notwendige Wartungsarbeiten, die gesondert bekannt gegeben werden.

5.2 Speichervolumen

Der Lizenznehmer erhält grundsätzlich ein Speichervolumen in Höhe von einem Gigabyte. Darüber hinaus benötigter Speicherbedarf ist zusätzlich kostenpflichtig.

Das Hochladen von Dateien durch den Nutzer hat in üblichen Datenmengen zu erfolgen. Dabei sind vordringlich Textdokumente (PDF) zu bevorzugen.

5.3 Regelmäßige Qualitätsprüfung

Die KSV stellt sicher, dass die Quellen, der im allgemeinen Teil des Regelwerksmanagers enthaltenen Regelwerke, durch ein produktspezifisches Kontrollverfahren der KSV regelmäßig ausgewertet und inhaltlich überprüft werden.

6 Support

6.1 Erreichbarkeit

Zur Fehlerbehebung und Beantwortung allgemeiner Fragen zum Regelwerksmanager ist der Support unter der E-Mail-Adresse support@regelwerksmanager.de werktags (außer Samstag) zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr verfügbar. Rückmeldungen zu eingegangenen E-Mails erfolgen spätestens am nächsten Werktag (außer Samstag).

Darüberhinausgehende individuelle Supportleistungen sind als Customizing kostenpflichtig und werden bei Bedarf separat angeboten.

6.2 Zugang zum unternehmenseigenen Bereich

Das Vertragsunternehmen stimmt zur Erhaltung der Verfügbarkeit, Performance sowie zu Zwecken des Supports zu, dass die KSV den unternehmenseigenen Bereich einsehen kann.

7 Einweisung

Die Voraussetzung für die Nutzung des Regelwerksmanagers ist die erstmalige Einweisung des Lizenznehmers oder entsprechender Vertreter (z. B. Firmenverwalter) in das System. Bei der erstmaligen Einweisung erfolgt unter Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Aspekte des Regelwerksmanagements die Anleitung zur Nutzung des Regelwerksmanagers.

Die Teilnehmer der erstmaligen Einweisung sollen grundsätzlich als Multiplikatoren bezüglich der Handhabung des Regelwerksmanagers für die übrigen Nutzer im Unternehmen dienen.

Weitere Einweisungen durch KSV können vom Lizenznehmer individuell beauftragt werden.

8 Laufzeit und Kündigung

8.1 Grundsätze

Die Laufzeit der Lizenz beträgt ein halbes Jahr, beginnend zum 1. des Folgemonats nach erstmaliger Einweisung. Die Lizenz verlängert sich jeweils um ein halbes Jahr insofern der Lizenznehmer nicht rechtzeitig, binnen einer Frist von vier Wochen vor Ablauf der Lizenz kündigt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten.

8.2 Umwandlung einer Lizenz „Informationsdienst“

Ist der Besteller des Regelwerksmanagers bereits Hauptlizenznehmer des „Informationsdienstes“, geht diese Lizenz automatisch in die Lizenz des Regelwerksmanagers über.

9 Zahlungsmodalitäten

Für die Lizenz wird ein Preis gemäß Bestellformular berechnet. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer.

Die erste Rechnungslegung erfolgt zu Beginn der Lizenzlaufzeit (nach erstmaliger Einweisung) mit einem 10-tägigen Zahlungsziel nach Rechnungsdatum. Die anschließenden Rechnungslegungen erfolgen gemäß den Angaben des Bestellformulars.

10 Mitwirkungspflicht

Der Lizenznehmer teilt der KSV Änderungen der für den Regelwerksmanager erforderlichen, unternehmensbezogenen Daten unverzüglich mit. Der Lizenznehmer veranlasst durch die KSV unverzüglich die Löschung von E-Mail-Adressen zum Informationsdienst für Mitarbeiter, die das Unternehmen des Lizenznehmers verlassen haben.

Sofern die Option „Schnittstelle“ gebucht ist, teilt der Lizenznehmer der KSV den Schnittstellenpartner mit, um ggf. notwendige Schnittstellenänderungen abstimmen zu können.

11 Urheberrechtliche Bestimmungen

Die durch KSV bereitgestellte Webseiten und die E-Mails sind urheberrechtlich geschützt. Der Lizenznehmer hat ein einfaches und nicht übertragbares Recht, diese samt Inhalt firmenintern zu nutzen.

Der Lizenznehmer hat darüber hinaus ein einfaches und nicht übertragbares Recht, die integrierte Leistung „Informationsdienst“ samt Inhalt an bis zu zwei gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen zur firmeninternen Nutzung weiterzugeben. Als verbundene Unternehmen zählen Tochterunternehmen, bei denen der Lizenznehmer Mehrheitsgesellschafter ist oder Schwesterunternehmen, die über ein und denselben Mehrheitsgesellschafter verfügen. Eine weitere Verbreitung von dort aus ist nicht gestattet.

Die bekanntgegebene Informationen und mitgelieferten Dateien unterliegen ggf. dem Urheberrecht der jeweiligen Herausgeber.

12 Geheimhaltung

Über die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erhaltenen Kenntnisse über den Lizenznehmer und dessen Benutzer bewahrt die KSV gegenüber Dritten Stillschweigen. Dies gilt über die Laufzeit des Vertrages hinaus.

13 Haftung

Die Bereitstellung der Daten im allgemeinen Bereich des Regelwerksmanagers erfolgt durch die KSV nach bestem Wissen und Gewissen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Vollständigkeit.

KSV übernimmt keine Verantwortung für Inhalt und Richtigkeit bekannt gegebener Informationen und hochgeladener Regelwerke Dritter, dies obliegt den jeweiligen Verfassern und Herausgebern.

Die Haftung von KSV, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikten ist beschränkt auf Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, soweit nicht eine von KSV eingereichte Haftpflichtversicherung eintritt. Die Haftung der KSV für wesentliche Pflichten ist begrenzt auf die Obergrenze ihrer Haftpflichtversicherung und beträgt je Kalenderjahr zurzeit 40 Millionen EUR, je Schadensfall maximal 20 Millionen EUR.

Für durch den Nutzer selbst hochgeladene kostenpflichtige oder lizenzierte Regelwerke und die Rechtmäßigkeit der Verwendung dieser, trägt der Lizenznehmer die alleinige Verantwortung. Das Hochladen von Regelwerken, die nicht für das Unternehmen lizenziert sind, ist untersagt.

14 Sonstige Bedingungen

Es gelten darüber hinaus die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KSV, die als **Anlage 3** beigefügt sind.

Leipzig, Stand Juli 2020